

Bekanntmachung

vom 5. Februar 1885.

Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen, insbesondere die in der Nähe von Schankwirthschaften, vor Häusern und Einfriedigungen häufig wahrzunehmende Verunreinigung, wird hiermit verboten.

Uebertretungen werden nach § 366, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Bekanntmachung

vom 12. Februar 1885.

Allen hiesigen Garten- und Grundstücksbesitzern wird hierdurch aufgegeben, das (nach bestehenden Bestimmungen) alljährlich vorzunehmende Abraupen der Bäume und Sträucher bis spätestens Ende Februar zu bewirken.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann nach § 368, Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bekanntmachung

vom April 1885.

Das Betreten der öffentlichen Rajenplätze und Kulturen, sowie das Abreißen von Blumen und Zweigen in den Anlagen und das Wegwerfen von Papier und dergleichen wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. mit Haftstrafe geahndet.

Bekanntmachung

vom 25. April 1887.

Es ist vielfach vorgekommen, daß durch das Verbrennen von Kartoffelkraut oder von Dörnern, Quecken und anderem Unkraut im freien Felde „blinder“ Feuerlärm verursacht worden ist.

Auf Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt ist beschlossen worden, dieses Verbrennen in dem Maße einzuschränken, daß dasselbe nur mit zuvor eingeholter Erlaubniß des Gemeindevorstandes, welche behufs Benachrichtigung der Nachbarorte und insbesondere des Dresdner Feuerwehramtes vielleicht 2 Tage vorher nachzusuchen ist, und nur zu bestimmten Tagesstunden, nämlich Mittags in der Zeit zwischen 12—2 Uhr, stattfinden darf.

Es wird dies andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung — abgesehen von der Ersatzpflicht für die der Gemeinde bei etwaigem unnötigen Ausrücken der Spritzen u. erwachsenden Aufwendungen — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Bekanntmachung

vom 12. Mai 1887.

Beichwerden über erfolgte Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze und freiliegenden Baulandes geben Veranlassung, folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen, sowie aller dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände ist verboten.
2. Verboten ist ferner das Abwerfen und Liegenlassen von Bettstroh, Stroh, Schutt, Scherben, Unrath, Aische und anderem Abraum, wie auf öffentlichen